

Inhalt:

1. Einladung zur **Sondersitzung des Rates der Stadt** am 3. Februar 2004 zum Gestaltungskonzept für die Innenstadt
2. **Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg zur Möglichkeit der Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss zum einheitlichen Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung der Firma RLG Kölbl Rohstoffe GmbH & Co. KG zur Gewinnung von Quarz und Quarzit in den Tagebauen Rossenrayer Feld Süd und Rossmühle Erweiterung Süd in Kamp-Lintfort**
3. **Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger zum Entwurf des Bebauungsplanes STA 124 "Neues Stadtquartier Moerser Straße West" - Teilbereich Süd -**
4. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**Einladung**  
**zur öffentlichen Sondersitzung**  
**des Rates der Stadt**  
**am Dienstag, 3. Februar 2004, 15:00 Uhr**  
**im Sitzungssaal 1 des Rathauses**

Tagesordnung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
3. **Vorstellung des Gestaltungskonzeptes für die Innenstadt** durch den Gutachter, Herrn Matthias Funk  
(s. unten stehende Anmerkung)
- 4.1 Mitteilungen
- 4.2 Anträge
- 4.3 Beantwortung von früheren Anfragen
- 4.4 Anfragen
- 4.5 Erklärungen

Anmerkung zu TOP 3:

Wegen der wesentlichen und grundsätzlichen Bedeutung des Gestaltungskonzeptes für die Innenstadt und der Tragweite der Maßnahmen - insbesondere im Hinblick auf die Bindung des Haushaltes in den nächsten Jahren - ist die Sondersitzung notwendig.

Bei der Vorstellung des Konzeptes sollen die wesentlichen Planungsideen dieses "Masterplanes" zusammenfassend erläutert werden. Auch wird der Gutachter im Hinblick auf die Realisierung einzelner Maßnahmen einen Vorschlag zur geeigneten Umsetzungsstrategie und Prioritätensetzung unterbreiten.

Ziel ist es, die politischen Gremien frühzeitig zu informieren und einzubinden, damit eine fundierte Beratung über die Einbringung der geeigneten Maßnahmen aus dem Gestaltungskonzept für die Innenstadt in den Haushalt erfolgen kann. Die für die Beratungen erforderlichen Unterlagen werden in der Sitzung zur Verfügung gestellt. Der endgültige Beschluss zum Gestaltungskonzept für die Innenstadt könnte nach den Beratungen im Planungs- und Verkehrsausschuss am 2. März 2004 und im Haupt- und Finanzausschuss am 16. März 2004 in der darauffolgenden Ratssitzung am 30. März 2004 gefasst werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch weitere Beteiligte aus dem Stadtmarketingprozess, wie u.a. die Vorsitzenden der Werbegemeinschaft und die Mitglieder des großen Lenkungskreises, eingeladen sind.

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
der Bezirksregierung Arnsberg  
-Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW-**

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2003 hat die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW, den einheitlichen Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung der Firma RLG Kölbl Rohstoffe GmbH & Co. KG zur Gewinnung von Quarz und Quarzit in den Tagebauen Rossenrayer Feld Süd und Rossmühle Erweiterung Süd in Kamp-Lintfort festgestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses, des Berichtigungsbeschlusses zum Planfeststellungsbeschluss vom 16. Januar 2004 und des Planes (2 Ordner) können gem. § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der Zeit

vom 26. Januar 2004 bis 9. Februar 2004

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436 (montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr), eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Dortmund, 19. Dezember 2003 und 16. Januar 2004

- 81.05.2-2000-4 -

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag:

gez. Dünkel

**Bekanntmachung  
Entwurf  
des Bebauungsplanes STA 142  
„Neues Stadtquartier  
Moerser Straße West“ - Teilbereich Süd -  
Frühzeitige Beteiligung der Bürger**

Für den Bebauungsplan Nr. STA 142 „Neues Stadtquartier Moerser Straße West“ - Teilbereich Süd - wurde ein Entwurf mit vier Varianten erarbeitet, den die Stadt Kamp-Lintfort interessierten Bürgerinnen und Bürgern vorstellen und mit ihnen erörtern möchte.

Der Planbereich des Bebauungsplanentwurfes ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung lädt die Stadt Kamp-Lintfort interessierte Bürgerinnen und Bürger

**am Donnerstag, 12. Februar 2004, um 18:00 Uhr**

in den **Sitzungssaal 1 des Rathauses der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer Nr. 218**, zu einer öffentlichen Erörterung ein.

Der Entwurf des Bebauungsplanes STA 142 „Neues Stadtquartier Moerser Straße West“ - Teilbereich Süd - mit den dazu erarbeiteten Varianten können in der Zeit

**vom 9. Februar 2004 bis zum 27. Februar 2004**

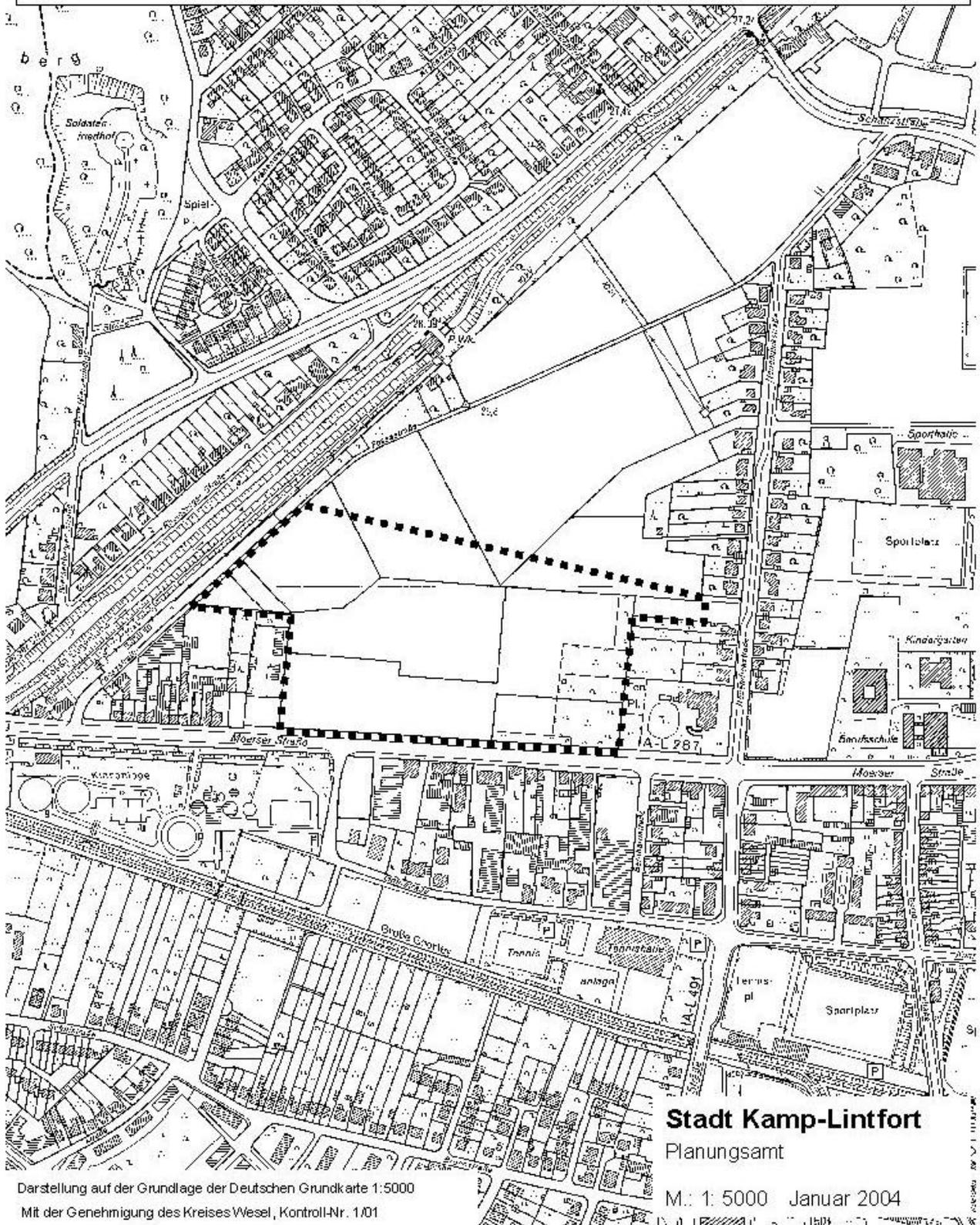
im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr), eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Äußerungen zur Planung können schriftlich oder zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, 21. Januar 2004  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Hübsch  
Technischer Beigeordneter

**Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans STA 142  
„Neues Stadtquartier Moerser Str. West“  
- Teilbereich Süd -**



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000  
Mit der Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 1/01

**Stadt Kamp-Lintfort**  
Planungsamt  
M.: 1: 5000 Januar 2004

# Amtsgericht Rheinberg

Aktenzeichen: 3 K 106/02

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 25. März 2004 um 09:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg, Erdgeschoss, Saal 20 (Altbau)

die im Grundbuch von Hoerstgen Blatt 0309 eingetragenen Grundstücke

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

- Gemarkung Hoerstgen Flur 4 Flurstück 26, Landwirtschaftsfläche, Steesche Feld, groß: 3319 m<sup>2</sup>,
- Gemarkung Hoerstgen Flur 4 Flurstück 15, Landwirtschaftsfläche, Berkhoef, groß: 5987 m<sup>2</sup>,
- Gemarkung Hoerstgen Flur 4 Flurstück 16, Landwirtschaftsfläche, Berkhoef, groß: 5951 m<sup>2</sup>,
- Gemarkung Hoerstgen Flur 3 Flurstück 348, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße, groß: 5191 m<sup>2</sup>,
- Gemarkung Hoerstgen Flur 4 Flurstück 25, Landwirtschaftsfläche, Steesche Feld, groß: 3477 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12. Dezember 2002 eingetragen worden. Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Martin van der Hout, geboren am 19. August 1966, Kamp-Lintfort

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

24.000,00 € für das Grundstück Flur 4, Flurstück 15

24.000,00 € für das Grundstück Flur 4, Flurstück 16

22.000,00 € für das Grundstück Flur 3, Flurstück 348

850.000,00 € für das Grundstück Flur 4, Flurstück 25

(inkl. Heizzentrale, BHKW, Beleuchtung, Öltanks, etc. mit 245.000,00 €)

700.000,00 € für das Grundstück Flur 4, Flurstück 26

(inkl. Pumpenzentrale, Beleuchtung, Kühlhäuser, etc. mit 95.000,00 €)

Für den Aufwuchs wird der Verkehrswert zum Versteigerungstermin gesondert festgesetzt.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine Gewächshausanlage mit Heizkraftwerk und Verarbeitungsraum mit einer Gesamtnutzfläche von 5.827 m<sup>2</sup>, Baujahr 1991-1998; sowie weitere Flächen für den Freilandanbau, Grundstücksgröße insgesamt: 23.925 m<sup>2</sup>.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Sie/Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin/der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen, Nebenleistungen und Kosten der Kündigung und Befriedigung einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsobjektes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg  
Rechtspfleger  
Beglaubigt

(Grabowski)  
Justizhauptsekretärin

# Amtsgericht Rheinberg

Aktenzeichen: 3 K 31/03

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 1. April 2004 um 09:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg, Erdgeschoss, Saal 20 (Altbau)

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 0407 eingetragene Grundstück

Lintfort Flur 6 Flurstück 176, Gebäude- und Freifläche, Michaelstraße 2, groß: 381 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 2 1/2-geschossiges Zweifamilienwohnhaus im Jahre 1925 in massiver Bauweise errichtet und 1980 hell verklindert. Die Fensteranlagen wurden in PVC-Rahmen mit Isolierverglasung und Rollläden erneuert. Das Objekt wird über eine Ölzentralheizung (Baujahr 1993) beheizt und das Warmwasser etagenweise durch Elektroboiler erzeugt. Das Gebäude ist voll unterkellert. Wohnfläche Erdgeschoss: 68,52 m<sup>2</sup>; Obergeschoss: 52,23 m<sup>2</sup>, Dachgeschoss: 36,74 m<sup>2</sup>, insgesamt: 157,49 m<sup>2</sup>. Grundstücksgröße: 381 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 6. Juni 2003 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

Eheleute Zafer Uzun, geboren am 4. März 1964 und Meryem Uzun, geborene Alpaslan, geboren am 1. April 1967 zu je 1/2 Anteil.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150.000,00 €.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Sie/Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin/der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen, Nebenleistungen und Kosten der Kündigung und Befriedigung einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsobjektes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann

Rechtspfleger

Beglaubigt

(Grabowski)

Justizhauptsekretärin

# Amtsgericht Rheinberg

Aktenzeichen: 3 K 40/01

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 1. April 2004 um 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg, Erdgeschoss, Saal 20 (Altbau)

das im Grundbuch von Rossenray Blatt 0133 eingetragene Grundstück

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Rossenray Flur 3 Flurstück 150 Gebäude- und Freifläche, Kattenstraße 80, groß: 435 m<sup>2</sup>  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20. April 2001 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

Die Eheleute Volker Dittrich, geboren am 17. November 1955 und Ursula Dittrich, geborene  
Lisson, geboren am 24. September 1956 zu je 1/2 Anteil.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185.000,00 €.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Wohn- und Geschäftshaus mit 2  
Wohnungen und 1 Gaststätte.

2-geschossig, massiv mit ausgebautem Dachgeschoss, unterkellert, beidseitig angebaut.

Im Versteigerungstermin am 18. September 2003 ist der Zuschlag versagt worden, weil das  
abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den  
Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des festgesetzten  
Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der  
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im  
Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Sie/Er muss das  
Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin/der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst  
bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des

Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen, Nebenleistungen und Kosten der Kündigung und Befriedigung einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsobjektes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hoffmann  
Rechtspfleger  
Beglaubigt

(Grabowski)  
Justizamtsinspektorin

**Sparkasse Duisburg**  
**Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

**Aufgebote von Sparkassenbüchern**

"Auf Veranlassung des Gläubigers/der Gläubiger sollen die Sparkassenbücher Nr. 103119103, Nr. 103175998, Nr. 114141690 und Nr. 140041682 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der/Die Inhaber des Sparkassenbuches/der Sparkassenbücher wird/werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine/ihre Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches/der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch/die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt wird/werden.

Duisburg, 22. Dezember 2003

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand

"Auf Veranlassung des Gläubigers/der Gläubiger sollen die Sparkassenbücher Nr. 102209335 und Nr. 114154750 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der/Die Inhaber des Sparkassenbuches/der Sparkassenbücher wird/werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine/ihre Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches/der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch/die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt wird/werden.

Duisburg, 29. Dezember 2003

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand

"Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 123006447 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 6. Januar 2004

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand

"Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 100330133 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 7. Januar 2004  
SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

"Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 134052323 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 8. Januar 2004  
SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

"Auf Veranlassung des Gläubigers/der Gläubiger sollen die Sparkassenbücher Nr. 119007227 und Nr. 803118694 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der/Die Inhaber der Sparkassenbücher wird/werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine/ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 13. Januar 2004  
SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

"Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 134056944 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 16. Januar 2004  
SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

### **Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

"Die Sparkassenbücher Nr. 100212042, Nr. 101068476, Nr. 103031944 und Nr. 123027591 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 22. Dezember 2003  
SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

"Die Sparkassenbücher Nr. 28032225 , Nr. 28363109 und Nr. 28445096 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 29. Dezember 2003  
SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

"Die Sparkassenbücher Nr. 102180437, Nr. 103157004, Nr. 120046644, Nr. 164061780 und Nr. 164088544 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 2. Januar 2004  
SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

" Das Sparkassenbuch Nr. 28573749 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 6. Januar 2004  
SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

" Das Sparkassenbuch Nr. 174048454 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 9. Januar 2004  
SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

" Das Sparkassenbuch Nr. 102148962 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 12. Januar 2004  
SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

" Das Sparkassenbuch Nr. 114094774 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 14. Januar 2004  
SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort  
Druck: Hauseigene Druckerei  
Erscheinungsweise: Nach Bedarf  
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den  
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort  
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Rathaus/Amtsblatt)